

Beginn der selbständigen Veranlagung

1. Allgemeines

Gemäss § 59 Absatz 1 StG werden Steuerpflichtige erstmals selbständig veranlagt für die Steuerperiode, in der sie mündig werden. Steuerpflichtige werden somit in der Regel erstmals für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen selbständig veranlagt für die Steuerperiode, in welcher sie das 18. Altersjahr erreichen.

Für die Bemessung der Einkommenssteuer wird das gesamte in dieser Steuerperiode erzielte Reineinkommen herangezogen; dies gilt auch für die Einkünfte, welche vor dem 18. Geburtstag erzielt worden sind.

Für Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von Unmündigen sowie für Unmündige die nicht unter elterlicher Sorge stehen, gelten besondere Bestimmungen.

2. Unmündige die nicht unter elterlicher Sorge stehen

Unmündige Personen, welche nicht unter elterlicher Sorge stehen, werden für ihre gesamten Einkünfte und ihr gesamtes Vermögen selbständig veranlagt (vgl. StP 12 Nr. 2). Die Steuerveranlagung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei mündigen Personen.

3. Erwerbs- oder Ersatzeinkommen Unmündiger

3.1. Allgemeines

Gemäss § 59 Absatz 2 StG werden Unmündige selbständig veranlagt für ihr:

- Erwerbseinkommen (z. B. aus Arbeitsverhältnis, aus Lehrvertrag);
- Ersatzeinkommen (z.B. Leistungen aus Arbeitslosenversicherung, Taggelder aus Unfallversicherung oder Krankenversicherung).

In diesem Fall werden für die Bemessung der Steuer bei der Steuerveranlagung des unmündigen Steuerpflichtigen einzig das Erwerbseinkommen oder das Ersatzeinkommen sowie die zugehörigen Gewinnungskosten (Berufsauslagen) berücksichtigt.

Die übrigen Einkünfte und das Vermögen des betreffenden Kindes werden dagegen weiterhin den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet (vgl. StP 12 Nr. 2).

3.2. Beispiel

Eine 17-jährige (unmündige) Person ist per 1. April ein Arbeitsverhältnis eingegangen. Vom 1. Januar bis 31. März des betreffenden Jahres erzielte sie kein Erwerbseinkommen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen im betreffenden Jahr das folgende Bild:

Einkommen im betreffenden Jahr

Erwerbseinkommen aus Arbeitsverhältnis 1.4. bis 31.12.	Fr. 30 000
Ertrag aus beweglichem Vermögen	Fr. 1 000
Berufsauslagen	Fr. 1 900

Vermögen per 31. Dezember im betreffenden Jahr

Wertschriften Fr. 35 000

Selbständige Veranlagung des Unmündigen

Steuerperiode 1.1. bis 31.12.

Erwerbseinkommen aus Arbeitsverhältnis 1.4. bis 31.12. Fr. 30 000

Berufsauslagen ./ Fr. 1 900

Versicherungsabzug ./ Fr. 3 100**Steuerbares Einkommen im betreffenden Jahr Fr. 25 000**

=====

Bei der Steuerveranlagung der unmündigen Person wird der Ertrag von Fr. 1 000 aus beweglichem Vermögen nicht berücksichtigt. Dieser Ertrag muss vom Inhaber der elterlichen Sorge zusammen mit dessen übrigen Einkünften versteuert werden.

Das Wertschriftenvermögen der unmündigen Person von Fr. 35 000 muss ebenfalls durch den Inhaber der elterlichen Sorge zusammen mit diesem übrigen Vermögen besteuert werden.